

Betreuungsbedingungen für die Betreuende Grundschule

Mitteilung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird als Festbetrag erhoben. Für das Schuljahr 2020/2021 gilt folgende Beitragsstaffel. Die Staffelbeiträge gelten dann, wenn mehrere Kinder aus der Familie gleichzeitig in der Betreuung angemeldet sind:

1 Kind in der Betreuung	35 €/mtl.
2 Kinder in der Betreuung	35 €/mtl. für das 1. Kind + 20 €/mtl. für das 2. Kind
3 und mehr Kinder in der Betreuung	1. und 2. Kind siehe oben + 15 €/mtl. für jedes weitere Kind

Für Kinder, die nur in der Frühbetreuung angemeldet werden, gilt folgende Beitragsstaffelung:

1 Kind in der Frühbetreuung	25 €/mtl.
2 und mehr Kinder in der Frühbetreuung	25 €/mtl. für das 1. Kind + 20 €/mtl. für jedes weitere Kind

Der Elternbeitrag wird für insgesamt 11 Monate fällig.

Abmeldung

Eine Abmeldung von der Betreuung ist zum Ende des laufenden Monats möglich. Die Abmeldung erfolgt schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigten.

Ein evtl. außerordentliches Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

Die Betreuung endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres. Für das neue Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Zahlung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag ist bis zum **10. eines jeden Monats fällig**. Bei **Zahlungsverzug** über einen Zeitraum von **drei Monaten** (drei Monatsbeiträge) kann der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden.

Teilnahme am Betreuungsangebot

Ein Anspruch auf die Teilnahme an der Betreuenden Grundschule besteht nicht, wenn die Schülerin/der Schüler gegen allgemeine Gesetze, die Schulordnung oder Hausordnung verstößt. Ein hierauf begründeter Ausschluss erfolgt schriftlich.

Bei Rückfragen:

Sachbearbeiterin für Elternbeiträge	Frau Geilen	Tel.: 02654/9402-213
	E-Mail:	linda.geilen@maifeld.de

Bei Zahlungsmodalitäten:

Verbandsgemeindekasse Maifeld	Frau Göbel	Tel.: 02654/9402-101
	Frau Kochan	Tel.: 02654/9402-181

Bitte beachten:

Sollten Sie eine der folgenden Leistungen:

Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialgeld (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Grundsicherung (SGB XII), Asylbewerberleistungen i.V.m. SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können Sie sich vom Beitrag zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung **befreien** lassen.

Sprechen Sie uns gerne an!